|  |  |
| --- | --- |
|  | Richtlinie zur Förderung von Investitionen in die Infrastruktur und in den Klimaschutz am Flughafen Bremen |
|  | - Richtlinie "Flughafen Bremen Zukunft" - |
| 1 | Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage |
| 1.1 | Der Flughafen Bremen ist der einzige öffentliche Verkehrsflughafen im Land Bremen. Mit perspektivisch rund 2 Mio. Passagieren, ca. 30.000 Flugbewegungen und einem Frachtauf­kommen von weniger als 20.000 Tonnen pro Jahr gehört er zu den Regionalflughäfen mittlerer Größenordnung in Deutschland. Für die Bürgerinnen und Bürger, die Tourismus­branche sowie international tätige und vernetzten Unternehmen ist diese Anbindung von überragender Bedeutung. Auch das Umland profitiert intensiv von den Anbindungen. Um den Erhalt des Flughafens nachhaltig zu sichern und für die Zukunft klimaneutral aufzu­stellen, sind Investitionen in die Flughafeninfrastruktur notwendig. Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, fördert diese Investitionen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. |
| 1.2 | Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung - dieser Förderrichtlinie;- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV LHO) in der jeweils geltenden Fassung;- der §§ 48, 49 und 49a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung- der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - "AGVO")[[1]](#footnote-1). |
| 1.3 | Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.  |
| 2 | Gegenstand |
|  | Gefördert werden Investitionen in die Flughafeninfrastruktur gemäß Artikel 56a AGVO sowie in die Errichtung von Photovoltaikanlagen einschließlich Stromspeicher und in die Installation von Wärmepumpen gemäß Artikel 41 AGVO. Als Flughafeninfrastruktur gilt die Infrastruktur und Ausrüstung für die Erbringung von Flughafendienstleistungen durch den Flughafen für Luftverkehrsgesellschaften und sonstige Dienstleister. Hierzu zählen Start- und Landebahnen, Terminals, Vorfeldflächen, Rollbahnen, zentralisierte Bodenabfertigungsinfrastruktur sowie alle Einrichtungen, die die Erbringung von Flughafendienstleistungen direkt unterstützen. Zu den Flughafendienstleistungen zählen alle Dienstleistungen für Luftverkehrsgesell­schaften, mit denen die Abfertigung von Luftfahrzeugen von der Landung bis zum Start sowie von Fluggästen und Fracht gewährleistet wird, damit Luftverkehrsgesellschaften Luftverkehrsdienstleistungen erbringen können. Darunter fällt auch die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten und die Bereitstellung zentralisierter Bodenabfertigungsinfra­struktur.Nicht zur Flughafeninfrastruktur gehört Infrastruktur und Ausrüstung, die in erster Linie für nicht luftverkehrsbezogene Tätigkeiten benötigt wird. Als nicht luftverkehrsbezogenen Tätigkeiten gelten gewerbliche Dienstleistungen für Luftverkehrsgesellschaften oder andere Nutzer des Flughafens (z.B. Nebendienstleistungen für Passagiere, Spediteure oder andere Dienstleister, die Vermietung von Büro- und Verkaufsräumen, Parkplätze, Hotels).  |
| 3 | Zuwendungsempfänger |
| 3.1 | Antragsberechtigt sind die Flughafen Bremen GmbH (FBG) als Betreiberin des Flughafen Bremen sowie alle weiteren Unternehmen, die für den Flughafen Bremen Flughafendienstleistungen erbringen. |
| 3.2 | Ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist. Ausgeschlossen sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen auf das mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstaben a bis e AGVO zutrifft.Die weiteren Einschränkungen gemäß Artikel 1 Absätze 2 bis 6 AGVO sind zu beachten. |
| 4 | Zuwendungsvoraussetzungen |
| 4.1 | Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Als Beginn der Arbeiten gilt der Beginn der Bauarbeiten bzw. die erste rechtsverbindliche Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht. Der Erwerb von Grundstücken sowie Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. |
| Zuwendungen für Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurden, können nicht bewilligt werden. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Zeitpunkt, an dem ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, der die unter Nummer 6.1 aufgeführten Mindestangaben enthält.  |
| Zuwendungen für Vorhaben, die nach Antragstellung, aber vor Bewilligung begonnen wurden ("vorzeitiger Maßnahmenbeginn") dürfen nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Vorhaben nicht rechtzeitig voraussehbar war und aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldete, der vorzeitige Beginn durch Vorbescheid - ohne Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung - zugelassen wurde oder der/die Beauftragte für den Haushalt zugestimmt hat. |
| **4.2** | **Investitionen in die Flughafeninfrastruktur** |
| 4.2.1 | Die Investition darf nicht über das für die Aufnahme des erwarteten mittelfristigen Verkehrsaufkommens erforderliche Maß hinausgehen, das auf der Grundlage realistischer Prognosen ermittelt wurde. |
| 4.2.2 | Die Investition darf nicht dazu führen, dass sich das durchschnittliche jährliche Passagieraufkommen in den beiden Geschäftsjahren nach der Beihilfegewährung auf mehr als drei Millionen Passagiere erhöht. |
| Die Investition darf ferner nicht dazu führen, dass sich das durchschnittliche jährliche Frachtaufkommen in den beiden Geschäftsjahren nach der Beihilfegewährung auf mehr als 200.000 Tonnen erhöht. |
| 4.2.3 | Die weiteren Anforderungen des Artikel 56a AGVO sind zu beachten. |
| **4.3** | **Investitionen in Photovoltaikanlagen, Stromspeicher und Wärmepumpen** |
| 4.3.1 | Die Förderung wird nur für neu installierte oder modernisierte Kapazitäten gewährt. Der Förderbetrag ist unabhängig von der Produktionsleistung. |
| 4.3.2 | Stromspeichervorhaben sind förderfähig, sofern sie die Erzeugung von erneuerbaren Energien und die Speicherung (nach dem Zähler) kombinieren. Beide Elemente müssen Teile ein und derselben Investition sein oder der Speicher muss an eine bestehende Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie angeschlossen werden. Der Speicher muss mindestens 75 % seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen. |
| 4.3.3 | Gefördert werden Wärmepumpen gemäß Artikel 2 Nummer 108 b AGVO, die über den gesamten Zeitraum der wirtschaftlichen Lebensdauer ausschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen beziehen. |
| 4.3.4 | Als erneuerbare Energie oder Energie aus erneuerbaren Quellen gilt gemäß Artikel 2 Nummer 109 AGVO Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001. [[2]](#footnote-2) |
| 5 | Art, Umfang und Höhe der Zuwendung |
| 5.1. | Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in der Form eines Zuschusses für Gesamtmaßnahmen mit förderfähigen Kosten ab 50.000 EUR gewährt. |
| **5.2** | **Investition in die Flughafeninfrastruktur** |
| 5.2.1 | Beihilfefähig sind die Kosten (einschließlich Planungskosten) für Investitionen in die Flughafeninfrastruktur. |
| 5.2.2 | Der Betrag darf nicht höher sein als* 50 % der beihilfefähigen Kosten, wenn das durchschnittliche jährliche Passagieraufkommen in den beiden Geschäftsjahren vor der tatsächlichen Beihilfegewährung eine Million bis drei Millionen Passagiere betrug;
* 75 % der beihilfefähigen Kosten, wenn das durchschnittliche jährliche Passagieraufkommen in den beiden Geschäftsjahren vor der tatsächlichen Beihilfegewährung bis zu eine Million Passagiere betrug.
 |
| 5.2.3 | Der Betrag darf zudem die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem mit der Investition erzielten Betriebsgewinn nicht übersteigen. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.Als Betriebsgewinn gilt die Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition, wenn diese Differenz positiv ist. Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten. Nicht zu den Betriebskosten zählen die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie durch die Investitionsbeihilfe gedeckt sind. |
| **5.3** | **Investitionen in Photovoltaikanlagen, Stromspeicher und Wärmepumpen** |
| 5.3.1 | Beihilfefähig sind die gesamten Investitionskosten.Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Photovoltaikanlagen, Stromspeicheranlagen und Wärmepumpen, einschließlich der Kosten für Planung, Projektierung und Installation. |
| 5.3.2 | Die Beihilfeintensität beträgt für Investitionen* für Photovoltaik-Anlagen höchstens 45 % der beihilfefähigen Kosten;
* in Stromspeichervorhaben und in die Installation von Wärmepumpen höchstens 30 % der beihilfefähigen Kosten.
 |
| 5.4 | Die Anmeldeschwellen des Artikel 4 Absatz 1 AGVO sind zu beachten. |
| 5.5 | Für die Berechnung der Beihilfenintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch klare, spezifische und aktuelle schriftliche Unterlagen zu belegen. Beihilfen, die in mehreren Tranchen gezahlt werden, werden auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst. Gleiches gilt für die beihilfefähigen Kosten. Für die Abzinsung gilt der zum Gewährungszeitpunkt geltende Abzinsungssatz. |
| 5.6 | Die Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig. Bei Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf die höchste nach der AGVO geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste Beihilfebetrag nicht überschritten werden. Bei Kumulierung mit einer De-minimis-Beihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten darf die nach der AGVO geltende Beinhilfeintensität bzw. der Beihilfebetrag nicht überschritten werden. Die Möglichkeit der Förderung durch Bundesmittel ist bereits vor Antragstellung zu prüfen und mittels Dokumentation nachzuweisen. Bundesmittel sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen und zu nutzen. |
| 6 | Verfahren |
| 6.1 | Anträge sind zu richten an Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und TransformationAbteilung Häfen und LogistikReferat 35 „Controlling & Beteiligungsmanagement“Katharinenklosterhof 328195 Bremen. |
| Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:* Name und Größe des Unternehmens
* Beschreibung des Vorhabens mit Angaben des Beginns und des Abschlusses,
* Standort des Vorhabens
* Kosten des Gesamtvorhabens inkl. Finanzierungsplan,
* Art und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
 |
| 6.2 | Maßnahmen sind nicht in Teilprojekten, sondern als Gesamt- und ggf. mehrjähriges Projekt zu beantragen. |
| 6.3 | Mit dem Antrag ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung einzureichen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen einzufordern. |
| 6.4 | Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ("ANBest-P") werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids. |
| Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO. |
| 6.5 | Einzelbeihilfen von über 100.000 EUR werden nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 1 AGVO mit den aus Anhang III zur AGVO ersichtlichen Informationen veröffentlicht.  |
| 7 | Geltungsdauer |
|  | Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2025 in Kraft. Sie ersetzt die „Richtlinie zur Förderung von Investitionsmaßnahmen am Flughafen Bremen“ vom 30. November 2023, die gleichzeitig außer Kraft tritt.Diese Förderrichtlinie tritt am 30. Juni 2027 außer Kraft.  |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  | Bremen, 11. Juni 2025Kristina VogtDie Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation |

1. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl.EU Nr. L 187/1 v. 26.6.2014), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 v. 23.06.2023 (ABl.EU Nr. L 167/1 v. 30.06.2023). [↑](#footnote-ref-1)
2. 2 Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl.EU Nr. L 328/82 v. 21.12.2018), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (ABl.EU Nr. L 1711/1 v. 26.6.2024). [↑](#footnote-ref-2)